

Dr. Martin Schiller

90489 Nürnberg

Arzneimittelwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent strebt eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes bzw. der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung dahingehend an, dass niedergelassenen Ärzten ein Dispensierrecht im Rahmen der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger zugestanden wird.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die von 350 Mitzeichnern unterstützt wird und zu acht Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Mit der Petition wird vorgetragen, dass das Verbot der direkten Mitgabe eines Substituts an einen Patienten im Rahmen einer substitutionsgestützten Behandlung jeglicher therapeutischer Logik entbehre und eine gigantische Erhöhung der Kosten bewirke. Die jetzige Regelung führe entweder zu einem nicht lösbaren organisatorischen Problem, zu einem enormen administrativen Aufwand für die Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten für einzelne Dosierungen und zu einer enormen Kostensteigerung oder zu einer Kriminalisierung der substituierenden Ärzte, die im Interesse der Patienten und vor allem auch der Krankenkassen handelten.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petent fordert eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Folgeverordnung (BtMVV) dahingehend, dass der substituierende Arzt Patienten das Substitutionsmittel aus der Praxis heraus mitgeben darf und im Fall des Verschreibens von Codein oder Dihydrocodein dem Patienten nach der Überlassung jeweils einer Dosis zum unmittelbaren Verbrauch die für einen Tag zusätzlich benötigte Menge des Substitutionsmittels in abgeteilten Einzeldosen ausgehändigt und ihm dessen eigenverantwortliche Einnahme gestattet werden kann.

Ärzte sind grundsätzlich nicht befugt, Arzneimittel – hierzu gehören auch Arzneimittel, die dem BtMG unterliegen – abzugeben. Unter "Abgabe" im Sinne des § 43 Arzneimittelgesetz (AMG) wird derzeit auch überwiegend das generelle Überlassen des Substituts an den Patienten durch den Arzt selbst verstanden.

Die "Abgabe" ist dem Apotheker vorbehalten. Auch präzisiert § 13 Abs. 2 BtMG, dass die verschriebenen Betäubungsmittel nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden dürfen. Für eine Durchbrechung des Grundsatzes § 43 AMG und für die Einräumung eines eigenen Dispensierrechts für substituierende Ärzte sind aus Sicht des BMG bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten keine zwingenden Gründe vorhanden.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 BtMVV kann dem Patienten beim Verschreiben von Codein und Dihydrocodein nach der Überlassung jeweils einer Dosis zum unmittelbaren Verbrauch die für einen Tag zusätzlich benötigte Menge des Substitutionsmittels in abgeteilten Einzeldosen ausgehändigt und ihm dessen eigenverantwortliche Einnahme gestattet werden, wenn dem Arzt keine Anhaltspunkte für eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Substitutionsmittels durch den Patienten vorliegen. Diese Ausnahmeregelung ergibt sich laut BMG aus den pharmakologischen und

pharmakinetischen Eigenarten dieser Substitutionsmittel, die eine zusätzliche Gabe am gleichen Tag erforderlich machen.

Eine weitere Ausnahmeregelung stellt § 5 Abs. 8 BtMVV dar. Danach kann der Arzt, sobald und solange der Behandlungsverlauf dies zulässt und dadurch die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht beeinträchtigt werden, dem Patienten eine Verschreibung über eine für bis zu sieben Tagen benötigte Menge des Substitutionsmittels aushändigen und ihm dessen eigenverantwortliche Einnahme erlauben.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kommt eine Ausweitung der Mitgabe von Substitutionsmitteln bei Patienten über die genannten Ausnahmeregelungen hinaus im Sinne eines Dispensierrechts für substituierende Ärzte aus Gründen der Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht in Betracht. Eine allgemeine Erweiterung im Sinne der Petition würde die Gefahr des Missbrauchs von Betäubungsmitteln erhöhen. Demgegenüber müssen die Argumente wie erhöhter Verwaltungsaufwand und Kosten zurücktreten.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.